

## DIE LETZTEN DINGE REGELN

## Der Pflichtteilsanspruch

Wie sich Konflikte rund ums Erbe mit kluger Planung und rechtzeitiger Beratung oft verhindern lassen

**P**flichtteilsansprüche können Familienbeziehungen noch komplizierter machen als sie schon sind und diese zerstören. Pflichtteilsansprüche können aber auch schnell und schmerzlos geregelt werden, sodass es nicht jahrelang dauern muss, bis ein Streit beendet wird, so die Fachanwältin für Erbrecht Raphaela Hüfstege. Nicht nur der Erblasser, sondern auch der Pflichtteilsberechtigter hat seinen Anteil daran. Dies gilt vor allem in Patchwork-Konstellationen.

**Wer aber ist überhaupt pflichtteilsberechtigter? Das sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel), sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Lebenspartner und – sofern der Erblasser ohne Hinterlassung von Kindern verstorben ist – auch seine Eltern.** Wie hoch ist der Pflichtteil? Die gesetzliche Erbfolge regelt die Höhe des Pflichtteilsanspruchs. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes und besteht in einem Zahlungsanspruch gegen den Erben.

Um einen Streit zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten zu vermeiden und um ein Happy End zu erzielen, ist rechtzeitig und mit Verstand zu handeln. Eine kluge Planung kann Streit um Pflichtteilsansprüche jedenfalls reduzieren oder gar vermeiden. Ziel kann es aber auch sein, seine Erben zu schützen und Streit zu vermeiden, indem die Pflichtteilsberechtigten einbezogen werden.

**Es liegt zunächst in der Hand des Erblassers, dass und wie er seinen Nachlass regelt. Hier kann es zum Beispiel sinnvoll sein, rechtzeitig zu schenken und zwar nicht nur an die Ehefrau allein.** Oder den Güterstand wechseln oder sein Vermögen einfach verbrauchen. Oder gar ins Ausland ziehen und dort seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt begründen, damit ein anderes Erbrecht zur Anwendung gelangt. Einen Pflichtteilsverzichtsvertrag gegen Zahlung einer Abfindung abschließen oder gar eine Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil vornehmen. Vermächtnisse ge-



Um einen Streit zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten zu vermeiden und um ein Happy End zu erzielen, ist rechtzeitig und mit Verstand zu handeln. Foto: IMAGO/Benjamin Haas

zielt aussetzen. Strategien sind komplex und es erfordert Fingerspitzengefühl. Eine Nachlassplanung ist unerlässlich, so die Erbrechtsexpertin Hüfstege.

**Doch wenn die Fronten verhärtet sind, der Tod eingetreten ist, der Brief vom Nachlassgericht die Pflichtteilsberechtigten erreicht, dann ist es zu spät.** Zunächst spielen Emotionen eine große Rolle. Dann sollten die Beteiligten schnell zum Fachanwalt für Erbrecht gehen und klären, was sinnvoll ist. Zunächst ist das Testament genau zu betrachten und zu überlegen, was Ziel des Erblassers war. Denn möglich ist zum Beispiel, dass der Erblasser seine zweite Ehefrau lediglich als Vorerbin eingesetzt hat und die Kinder als Nacherben. Hier muss man sich erst einmal bewusst sein, dass der Nacherbe im Grunde schon Erbe ist, aber eben erst nach dem Tod der Vorerbin. Dennoch gilt zu überlegen, ob solange „gewartet“ und die Gefahr in Kauf genommen werden soll, dass die befreite Vorerbin quasi alles „verbrauchen“ kann. Hier muss klar abgewogen werden, ob nicht die Ausschlagung und damit der Pflichtteilsanspruch die bessere Wahl ist. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, zunächst reine Auskunftsansprüche geltend zu machen, um die Lage „abzuchecken“. Aber auch der Erbe hat hier noch die Möglichkeit, einzugreifen und die Angelegenheit in eine versöhnliche Bahn zu lenken, um Streit zu vermeiden. Die Möglichkeiten sind vielseitig.

**Steht es klar fest, dass ein Pflichtteilsberechtigter enterbt ist und dieser seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen möchte, sollte er beziehungsweise der be-**

**auftragte Rechtsanwalt schnell tätig werden und Auskunfts- und gegebenenfalls auch Wertermittlungsansprüche gegenüber dem oder den Erben geltend machen.** Hierbei ist nicht nur Auskunft über den Bestand des Nachlasses am Todestag, sondern auch Auskunft über Schenkungen und Immobilienüberlassungen zu verlangen. Dem Erblasser und insbesondere dem Erben sollte bewusst sein, dass diese Auskunft geschuldet ist und ein Hinauszögern oft zu einem Klageverfahren führt. Denn der Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch unterliegt grundsätzlich der dreijährigen Verjährungsfrist. Auch wenn man diese erst kurz vor knapp erhebt, ist dies die letzte Möglichkeit und Chance, seine Ansprüche zu sichern und seine Rechte zu wahren – aber oftmals sind dann die Pflichtteilsergänzungsansprüche verjährt.

**Ist die erteilte Auskunft vollständig, abschließend und die Wertermittlung zutreffend, so kann der Pflichtteilsanspruch errechnet werden.** Die Angelegenheit kann im Sinne aller Beteiligten zügig abgeschlossen werden und einer vergleichsweisen Lösung steht nichts im Wege.

Sollte dies nicht der Fall sein und der Erbe nicht auskunftswillig sein, so ist er zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufzufordern. Auch kommt ein Verlangen nach einem notariellen Nachlassverzeichnis als weiterer möglicher Schritt in Betracht.

Ist dagegen keine Einigung in Sicht, kann man den Klageweg bestreiten. Hier muss man sich immer vor Augen führen, dass der Pflichtteilsanspruch verfassungsrechtlich geschützt ist und dieser eben die wirtschaft-

liche Mindestbeteiligung der Pflichtteilsberechtigten am Nachlass des Erblassers ist. Die gerichtliche Geltendmachung kann schnell erfolgsversprechend sein, aber es kann auch ein steiniger Weg sein.

Das gilt gleichermaßen für die Erben und Pflichtteilsberechtigten. Man muss sich daher dessen bewusst sein, was man will, wie der Erblasser gegebenenfalls geplant hat, ob er beraten war und das Ziel der Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen verfolgt.

**Sollte im Nachlass tatsächlich nichts mehr vorhanden sein, ist zu eruieren, ob es Schenkungen beziehungsweise Überlassungen von Immobilien des Erblassers an den Erben oder Dritte gab.** Der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch kompensiert dies oftmals. Allerdings nur bei Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod – bei Ehegatten ohne zeitliche Beschränkung.

Wenn der Erblasser also dem Irrtum unterlegen ist, alles zu Lebzeiten noch schnell zu verschenken, mag dies zwar den Nachlass schmälern, aber ob dies die gewollte Abhilfe geschaffen hat, ist fraglich. Auskunft ist hierüber jedenfalls zu erteilen. Grundbücher können gesichtet werden und geben oft Aufschluss.

Wer, gleich ob Erblasser, Erbe oder Pflichtteilsberechtigter, ein Happy End möchte, sollte genau überlegen, welches Handeln welche Konsequenzen auslöst. Guter anwaltlicher Rat ist Grundstein hierfür.

#### Weitere Informationen:

Raphaela Hüfstege, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

*Musik ist Balsam für die Seele!*

www.musik-und-trauer.de 089 / 68 30 68  
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

**MALTRY**

RechtsanwältInnen  
PartG mbB

**ERBEN**  
FIRMENNACHFOLGE  
VORSORGE  
VOLLMACHT  
TESTAMENT  
SCHEIDUNG  
**NOTFALL**  
KRANKHEIT  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**KARL ALBERT DENK**  
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:  
089 – 64 24 86 80

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk  
Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising  
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

## Nicht zu lange warten

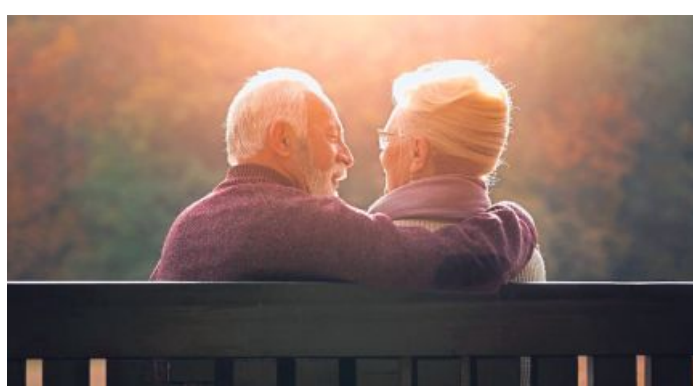
Für eine rechtzeitige Bestattungsvorsorge gibt es mehrere gute Gründe

**M**it der Vorsorge für die eigene Bestattung lassen sich die meisten Menschen Zeit. Dabei gibt es mehrere Gründe, warum man damit nicht zu lange warten sollte.

**Punkt eins: Die Kosten für eine Bestattung können je nach Art und Umfang stark variieren. Durch eine frühzeitige Planung und Absicherung können sie besser kalkuliert und finanziell abgesichert werden.** Punkt zwei: Wer frühzeitig seine persönlichen Wünsche für die eigene Bestattung festlegt, stellt sicher, dass sie umgesetzt werden. Punkt drei und viel-

leicht der wichtigste: Mit einer Bestattungsvorsorge entlastet man seine Angehörigen von Entscheidungen und finanziellen Belastungen in einer emotional schwierigen Zeit.

**Legt man statt dem Abschluss einer Bestattungsvorsorge Geld auf dem Sparbuch zurück, so haben die Angehörigen darauf nicht automatisch Anspruch,** denn die Summe wurde nicht „zweckgebunden“ angelegt. Ein weiterer Vorzug der Bestattungsvorsorge gegenüber dem Sparbuch: Sie gehört zum Schonvermögen und muss nicht für andere Zwecke angetastet werden, denn sie dient nur der Finanzierung der Bestattungskosten. Die im Rahmen der Bestattungsvorsorge unterzeichnete Willenserklärung sollte man in seine Doku-



Wer frühzeitig im Rahmen einer Vorsorge persönliche Wünsche für die eigene Bestattung festlegt, stellt sicher, dass sie umgesetzt werden. Foto: djd/Algodanza Erinnerungsdiamanten/Cherries – stock.adobe.com

mentenmappe legen – wo sich auch Geburts- und Heiratsurkunden befinden. Denn dies sind die ersten Dokumente, die ein Bestatter im Sterbefall benötigt. Den eigenen Bestat-

tungswunsch im Testament zu verfügen, reicht nicht aus, da die Testamentseröffnung meist Wochen nach dem Tod beziehungsweise der Beisetzung stattfindet. (djd)

Liebe Kunden,

bitte beachten Sie unser nächstes Leserthema am Mittwoch, den 22. Januar 2025 „Die letzten Dinge regeln“.

Alle Infos von:  
Melanie Blüml Tel. 089 23 77-33 26  
melanie.blueml@abendzeitung.de

**AZ**



**AETAS**

*Denn Bestattungskultur ist Herzenssache*

Bestattungen | Trauerbegleitung | Vorsorge



Baldurstr. 39 | 80638 München | 089-15 92 76-0 | www.aetas.de